

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1609

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 25. September 2005

1. Erwägungen

Am 25. September 2005 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlage

2.1. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedländer und über die Revision der flankierenden Massnahmen.

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Änderung der Kantonsverfassung: Ermächtigung der Einwohnergemeinden, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene fakultativ einzuführen;
- 3.2 Änderung der Kantonsverfassung: Aufhebung der obligatorischen Urnenwahl für Gemeindevizpräsident resp. Gemeindevizpräsidentin;
- 3.3 Änderung der Kantonsverfassung: Ermächtigung der Kirchgemeinden, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken.

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ SR 161.5.

⁴⁾ SR 161.51.

Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 – 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Freitag, 26. August 2005, 12 Uhr**.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 3. September 2005** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **24. September 2005** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

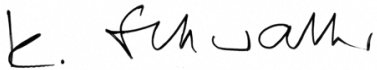
³⁾ SR 311.0.

11. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Abstimmungsdaten 2005/2006

- 27. November 2005
- 12. Februar 2006
- 21. Mai 2006
- 24. September 2006
- 26. November 2006



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, san, sca, jae, hae)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter
Gemeindeverwaltungen (126)
Wahlbüropräsidien (126)
Kt. Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Medien (jae)